



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Auf der Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Verbote nach § 7 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen erstrecken sich auf die folgenden Bereiche der Hansestadt Lüneburg:**

a) Marktplatz und Marienplatz

Der Marktplatz mit der Straße „Am Markt“, die „Große Bäckerstraße“ ab der Einmündung „Apothekenstraße“ in nördliche Richtung, die Straße „An den Brodbänken“, die „Bardowicker Straße“ vom Marktplatz in nördliche Richtung bis zur Einmündung „Lüner Straße“, die Straße „Am Ochsenmarkt“ mit dem Teilbereich der „Reitenden-Diener-Straße“, welcher die Zufahrt zum Klosterhof umfasst, bis zu einer in Verlängerung der südlichen Hausseite des Gebäudes mit der Hausnummer 17 gedachten Linie, den „Marienplatz“, die Straße „Am Marienplatz“, sowie das nordöstliche Ende der Straße „Auf dem Meere“, begrenzt nach Südwesten durch eine gedachte Linie in Verlängerung von der westlichen Straßenseite der „Egersdorffstraße“ zum Hauseingang „Auf dem Meere“ Nummer 47 sowie von der Straße „Neue Sülze“ das unmittelbar vor dem Hauseingang der Nummer 35 gelegene Straßenstück.

b) Am Sande, Glockenhof und Johanniskirche

Der Platz „Am Sande“ sowie von dort ausgehend die angrenzenden Straßen „Grapengießerstraße“ bis zu der Kreuzung „Kuhstraße“/„Enge Straße“, die „Heiligengeiststraße“ bis zu der Kreuzung „Enge Straße“/„Rackerstraße“, die „Rote Straße“ bis zu der Kreuzung „Ritterstraße“/„Kalandstraße“, die „Kleine Bäckerstraße“, „Glockenstraße“, der Glockenhof, die Straße „Am Sande“ sowie die Straße „Am Berge“ von Süden bis zur Einmündung „Auf dem Wüstenort“, des Weiteren die Straße „Bei der St. Johanniskirche“ inklusive des Geländes der St. Johanniskirche und des Schulgeländes der „Johannes-Rabeler-Schule“.

c) EKZ Kaltenmoor

Das Einkaufszentrum Kaltenmoor mit dem „St. Stephanus-Platz“, begrenzt im Norden und Westen durch die „Kurt-Huber-Straße“, im Süden durch die „Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße“ und im Westen durch die „Theodor-Heuss-Straße“, wobei die angesprochenen Straßenabschnitte der „Kurt-Huber-Straße“ und „Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße“ jeweils auch zum Verbotsbereich zählen.

d) Thorner Platz und Schule/Kirche

Der „Thorner Platz“ sowie der südwestlich gelegene Gehweg zur „Brandenburger Straße“, der Weg vom südöstlichen Teil des „Thorner Platzes“ zur „Brandenburger Straße“ mit dem westlichen Teil des Garagenplatzes sowie die „Brandenburger Straße“ zwischen Hausnummer 24 und Hausnummer 11, das Kirchengelände der evangelisch-lutherischen Paulus Kirche, die „Thorner Straße“ zwischen einer gedachten Linie als Verlängerung der westlichen Gebäudeseite der Paulus Kirche und der Einmündung des Gehwegs „Thorner Straße“, der östlich um das Schulgelände der Christianischule verläuft, das Schulgelände der Christianischule inklusive Sport- und Parkplätzen sowie dem angesprochenen Gehweg „Thorner Straße“ und dem an diesem Gehweg gelegenen Spielplatz, das Gelände der Kindertagesstätte Kreideberg, der südlich der Kindertagesstätte gelegene Teil der „Stöteroggestraße“ inklusive des Wendehammers, der Gehweg zwischen „Stöteroggestraße“ und „Ostpreußenring“, sowie die „Neuhauser Straße“.

e) Stintmarkt, Brücke und Fischmarkt

Die Straße „Am Stintmarkt“ inklusive des Terrassenbereichs an der Ilmenau, die „Lünertorstraße“ zwischen der Einmündung „Am Stintmarkt“ und der Kreuzung „Am Werder“, die Straße „Am Fischmarkt“ mit dem „Fischmarkt“/„Alten Kran“.

f) Kalkberg

Das Gebiet des Kalkberges westlich der Straße „Beim Kreideberg“ inklusive des Gehwegs von der Straße „Neuetorstraße“ sowie der Zufahrt von der „Neuetorstraße“ an der Sporthalle (Neuetorstraße 5), dem „Schlöbckeweg“, begrenzt nach Süden durch den Verbindungsweg in Verlängerung von „Am Sülzwall“ bis zur Straße „Beim Kreideberg“.

g) Südlicher Bereich am Kreidebergsee

Der südliche Teil des Kreidebergsees ist eine Naturfläche mit vielen Wiesen und erstreckt sich vom östlichen Zugang von der Straße „Vor dem Bardowicker Tore“ (zwischen Hausnummer 35 und 37) bis zum westlichen Treppenaufgang mit dem Zugang „Rostocker Str.“. Der Zugang im östlichen Teil führt an der Ostseite des Sees zu einem Spielplatz, der hiermit eingeschlossen ist. Des Weiteren gehört dann der Gehweg Richtung Süden mit den links- und rechtsseitig verlaufenden Wiesen dazu. Eingeschlossen sind auch die drei Hauptzugänge von der Straße „Am Kreideberg“. Der Gehweg um den See (südlich) erstreckt sich weiter Richtung Westen bis hin zum Treppenaufgang und Zugang „Rostocker Str.“ und auch in diesem Gebiet sind die Wiesen links- und rechtsseitig des Weges und der neue Spielplatz mit eingeschlossen.

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 31.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des Samstags, 01.01.2022 außer Kraft.

Allgemeine Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wo es auszugsweise heißt:

„Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, ...soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, ... von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde ... sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken...“

§ 7 b Abs. 1 Nds. Corona-VO lautet:

Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7.00 Uhr, ist auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne der Sätze 1 und 2 fest.

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist ausschließlich die Festlegung der betroffenen Örtlichkeiten. Die Regelungsinhalte ergeben sich direkt aus der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen.

Die Hansestadt Lüneburg erlässt neben dieser Allgemeinverfügung eigene Regeln, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verbieten oder beschränken. Diese Allgemeinverfügung ergänzt diese Regelungen unter dem Aspekt des

Infektionsschutzes. Die Benennung der Örtlichkeiten ist mit der Hansestadt Lüneburg abgestimmt.

Begründung zu 1 a) und b):

Die beschriebenen Areale zu 1 a) und b) liegen in der unmittelbaren Innenstadt. Sie sind als öffentliche Plätze bekannt und beliebt. Dort sammeln sich traditionell Menschen zu verschiedenen Anlässen an. Dies ist durch die Größe der Flächen, ihre Lage im Stadtgebiet und ihre Gestaltung, die auf eine besondere Attraktivität abzielt, begründet. Die Flächen haben nicht nur eine hohe Anziehungswirkung auf Einheimische. Gäste der Hansestadt suchen diese Örtlichkeiten ebenfalls auf, wenn sie durch die Innenstadt Lüneburgs flanieren.

Vor diesem Hintergrund muss trotz der allgemeinen Kontakteinschränkung befürchtet werden, dass sich größere Ansammlungen von Menschen in der Nacht von Silvester auf Neujahr an diesen Plätzen bilden und unter Einfluss der Feierstimmung und Alkoholeinfluss die Kontaktgebote nicht eingehalten werden. Hierbei spielt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern eine bedeutsame Rolle, weil eine große Zahl von Menschen hierdurch angelockt werden kann.

Begründung zu 1 c und d):

Die Bereiche um den „St. Stephanus-Platz“ mit dem anschließenden Einkaufszentrum und der „Thorner Platz“ mit Schule und Kirche sind zentrale Orte in großen, bevölkerungsreichen Stadtteilen in Lüneburg, wo sich zu Sylvester traditionell hauptsächlich Bewohner dieser Stadtteile in großer Zahl treffen und feiern. Daraus ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit von Kontakten, die nicht den geltenden Regeln des Infektionsschutzes entsprechen.

Das EKZ Kaltenmoor ist seit Jahren ein kultureller Hotspot/Treffpunkt verbunden mit offenem Imbiss und Kiosk. Hier ist es immer zu zahlreichen Ansammlung gekommen auch ohne besondere Ereignisse wie Sylvester. Durch die Hochhaussiedlungen und wenig Platz in den Wohnungen treffen sich die Menschen von Kaltenmoor überwiegend auf dem Platz des EKZ.

Der Bereich des „Thorner Platzes“ und Schule/Kirche ist ein idealer Treffpunkt für Gruppenansammlungen. Diese wurde in den letzten Jahren immer wieder von Jugendlichen stark genutzt. Besonders die Schule wurde von den Jugendlichen immer wieder angelaufen und der „Thorner Platz“ von der Allgemeinheit.

Begründung zu 1 e):

Der Bereich um den Stintmarkt hat zwar nicht den gleichen Charakter wie die Bereiche um den Marktplatz und den Platz „Am Sande“. Der Stintmarkt mit dem Platz um den Alten Kran ist jedoch ein beliebter Treffpunkt für jüngere Menschen. Das Publikum ist ein anderes als am Marktplatz oder auf dem Platz „Am Sande“, die Wahrscheinlichkeit, dass sich Ansammlungen bilden, ist jedoch gleich zu bewerten. Die räumliche Situation ist im Vergleich sogar beengter. Auch hier sind die Verbote aus § 7 b der Verordnung verhältnismäßig und ausreichend.

Begründung zu 1 f):

Der Kalkberg unterscheidet sich von den anderen in dieser Allgemeinverfügung behandelten Orten. Es handelt sich um einen nicht bewohnten Bereich, der sich in der Silvesternacht als Aussichtspunkt über die Stadt einen Namen gemacht hat und deswegen eine große Anziehungskraft entwickelt. Deshalb ist auch hier mit Menschenansammlungen zu rechnen.

Begründung zu 1 g)

Der südliche Bereich am Kreidebergsee mit seinen Wiesen und Wegen ist, seit es das Thema Corona gibt, ein weiterer Partyplatz der Jugendlichen in Lüneburg. Auch hier konnten in der Vergangenheit bei gutem Wetter des Öfteren Großpartys beobachtet werden. Die Ansammlungen sind so groß, dass auch zu anderen Zeiten ohne Sylvester hier Verbote und Einschränkungen ausgesprochen werden mussten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist. Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 29.12.2021

Landkreis Lüneburg

Der Landrat



Böther